

Beschlussvorlage zur Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-	Drucksache 15.04.2020
Gremium	Sitzungstermin

Nördlicher Konverter - hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Angesichts der am 20.04.2020 ablaufenden Stellungnahmefrist und des in § 12 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) angeordneten Kontaktverbots treffen die Unterzeichnerin und ein Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW anstelle des Rates folgende Entscheidung:

Die Stadt Meerbusch gibt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den von der Amprion GmbH beantragten Konverter am Standort Meerbusch-Osterath gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss als zuständiger Genehmigungsbehörde die als Anlage beigefügte Stellungnahme ab und versagt dem Vorhaben gemäß § 36 BauGB hiermit das gemeindliche Einvernehmen.

Alternativen:

Es wird keine / folgende Stellungnahme abgegeben: ...

Sachverhalt:

I.) Vorgeschichte

Mit Vorlagen Nrn. BJ/0361/2019, BJ/0366/2019, DezIII/1084/2020 und BJ/0390/2020 hat die Verwaltung in den Ratssitzungen am 26.09.2019 und 29.10.2019 sowie in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 05.02.2020 und für die am 19.03.2020 zunächst vorgesehene, dann aber aufgrund der Corona-Krise abgesagte Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen in Sachen Konverterstandort und Trassenkorridor für die Höchstspannungsleitung (Ultranet) informiert.

Während es zuletzt um die Stellungnahme der Stadt zum Bundesfachplanungsverfahren ging, mit dem durch die Bundesnetzagentur ein Trassenkorridor für das Ultranet geprüft und genehmigt wird, steht nun wieder das Genehmigungsverfahren für den Konverter selbst nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Mittelpunkt.

Dazu hatte die Amprion GmbH am 06.09.2019 einen Antrag auf Durchführung des vereinfachten Verfahrens beim Rhein-Kreis Neuss als zuständiger Immissionsschutzbehörde gestellt. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und entsprechenden Nachforderungen hat der Kreis diese mit Verfügung vom 18.02.2020, die als Anlage beigefügt ist, der Stadt Meerbusch übermittelt; sämtliche Unterlagen sind am 19.02.2020 hier eingegangen. Die Antragsunterlagen bestehen aus sechs Ordnern; diese beinhalten neun Kapitel, die sich mit verschiedenen Teilaspekten der Gesamtanlage befassen, z.B. Emissionen / Immissionen, Anlagensicherheit, Bauvorlagen / Brandschutz, Natur / Landschaft / Bodenschutz.

II.) Beteiligung der Stadt in verschiedenen Funktionen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt nun Gelegenheit, zu den Antragsunterlagen Stellung zu nehmen, und zwar in zwei bzw. drei Funktionen:

Zum einen ist die Stadt als Träger öffentlicher Belange und als Baugenehmigungsbehörde zu beteiligen, zum anderen als Belegenheitskommune und damit als Inhaberin der Planungshoheit im Rahmen des vom Rhein-Kreis Neuss nach § 36 BauGB bei ihr einzuholenden gemeindlichen Einvernehmens. Während der Kreis der Stadt für die zuerst genannte Stellungnahme ursprünglich eine Frist bis zum 23.03.2020 eingeräumt hatte, steht für die Abgabe der zuletzt genannten Stellungnahme gemäß der Verfügung des Kreises an sich ein Zeitraum bis zum 23.04.2020 zur Verfügung.

Nachdem die Antragsunterlagen gesichtet worden waren, stellte sich heraus, dass sie so umfangreich sind, dass die erste Frist nicht eingehalten werden konnte. Daher beantragte die Verwaltung am 05.03.2020 beim Rhein-Kreis Neuss eine Fristverlängerung um einen Monat, also ebenfalls bis zum 23.04.2020, die ihr zwischenzeitlich auch gewährt worden ist.

Bei nochmaliger Prüfung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und der darin bestimmten Fristen ist allerdings aufgefallen, dass die der Stadt vom Kreis gesetzte Frist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu lang bemessen ist. Denn nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB **gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt**, wenn es nicht **binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert** wird. Das „Ersuchen“ des Kreises um Erteilung des Einvernehmens datiert – wie oben schon geschildert – vom 18.02.2020 und ist bei der Stadt Meerbusch am 19.02.2020 eingegangen. Die Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Satz BauGB (mit der Folge der Einvernehmensfiktion im Falle des Unterlassens einer aktiven Verweigerung des Einvernehmens) endet damit aber bereits am 20.04.2020 (weil der 19.04.2020 ein Sonntag ist) und nicht erst am 23.04.2020.

Weder die gesetzliche Fiktion noch die gesetzlich bestimmte Frist kann durch eine (Genehmigungs)-Behörde umgangen oder verlängert werden. Aus diesem Grund besteht auch **nicht die Möglichkeit**, die Stellungnahmefrist beim Rhein-Kreis Neuss (nochmals) verlängern zu lassen, da – so schreibt es § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB eindeutig vor – mit Ablauf der Zweimonatsfrist gleichsam „automatisch“ (da gesetzlich so statuiert) die Genehmigungsfiktion eintritt, falls die Gemeinde bis dahin das Einvernehmen nicht aktiv und ausdrücklich versagt hat, und zwar unabhängig davon, ob der Rhein-Kreis Neuss die Frist noch einmal verlängern wollte oder würde.

Aufgrund dessen und des Kontaktverbotes infolge der Corona-Krise kann nicht an dem ursprünglichen Plan festgehalten werden, die Stellungnahme durch den Rat in seiner Sitzung am 21.04.2020 beschließen zu lassen. Vielmehr muss die Stellungnahme bereits früher beschlossen und abgegeben werden, und zwar im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung.

Im Rahmen der Beteiligung am Genehmigungsverfahren ist an dieser Stelle noch einmal besonders darauf hinzuweisen, dass die Stadt Meerbusch ausweislich der Verfügung des Kreises lediglich befugt ist, eine auf ihre Zuständigkeit beschränkte Prüfung vorzunehmen und eine entsprechende Stellungnahme dahingehend abzugeben, ob fachbereichsspezifische Gesichtspunkte einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Die zu bewertenden Fachgebiete ergeben sich grob bereits aus der Gliederung der Antragsunterlagen, die sich – wie oben bereits beschrieben – auf verschiedene Teilaspekte wie den Immissions-, den Brand- oder den Natur- und Landschaftsschutz beziehen.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist der Umstand der sogenannten Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das bedeutet, dass die in der Zuständigkeit des Kreises liegende Genehmigung nach dem BImSchG andere die Konverteranlage betreffende behördliche Entscheidungen miteinschließt, hier konkret die Baugenehmigung für den Konverter. Die Stadt als örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde muss daher innerhalb des Verfahrens eine entsprechende (bauaufsichtsrechtliche) Stellungnahme an den Kreis als federführende (immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsbehörde abgeben. Zudem wird die Stadt – wie andere betroffene Behörden auch – als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Das betrifft zum Beispiel die verkehrliche Erschließung des Converters. Schließlich wird die Stadt als Inhaberin der Planungshoheit beteiligt; in dieser Funktion muss der Rat entscheiden, ob er dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt oder nicht.

Die Stadt hat sich allerdings nicht nur darauf beschränkt, gleichsam „passiv“ am laufenden Verfahren beteiligt zu werden, sondern sie hat sich darüber hinaus auch aktiv an Stellen eingebracht, an denen sie mitgestalten und so die Folgen des Konverterbaus abmildern kann, wenn denn eine durch den Rhein-Kreis Neuss zu erteilende Genehmigung unumgänglich werden sollte. Dann muss auf die landschaftspflegerische Begleitplanung eingewirkt werden. Auf Anregung der Stadt Meerbusch arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller Fraktionen (außer UWG), der Bürgerinitiative, der Verwaltung und der Amprion GmbH an einem neuen Konzept. Hierzu wurde von der Stadt ein renommierter Landschaftsarchitekt, Herr Stephan Lenzen, ausgewählt und von der Amprion GmbH beauftragt. Im Rahmen eines ersten moderierten Workshops im Februar wurden Vorschläge und Forderungen zur äußeren Gestaltung der Konverterbauwerke und des Landschaftsumfeldes diskutiert.

Die Vorschläge werden derzeit für einen weiteren Workshop ausgearbeitet. Da die Corona-Krise eine Zusammenkunft in umfassender Runde derzeit unmöglich macht, werden sich die Fraktionen (außer UWG) Verwaltung, Bürgerinitiative und Amprion GmbH gemeinsam mit dem Landschaftsarchitekten die Pläne in kleinerer Runde (teilweise per Videokonferenz) weiter präzisieren. Ziel ist es, dass die so abgestimmten Pläne in das Genehmigungsverfahren einfließen und den bisherigen unzureichenden landschaftspflegerischen Begleitplan ersetzen.

III.) Abzugebende Stellungnahme einschließlich Versagung des gemeindlichen Einvernehmens

Zu allen vorgenannten Gesichtspunkten haben die verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung und in Bezug auf den Brandschutz die Wehrleitung eine konsolidierte Stellungnahme erarbeitet, die dem aufgrund der Komplexität des Verfahrens und der zahlreichen inhaltlich zu berücksichtigten Fachaspekte von der Stadt erneut beauftragten Rechtsanwalt, Herrn Dr. Durinke aus der Kanzlei Wolter Hoppenberg, übermittelt worden ist.

Die von ihm auf dieser Grundlage verfasste und von der Verwaltung ergänzte Stellungnahme ist als Anlage beigelegt. Diese gliedert sich in vier Abschnitte:

- In Ziffer I.) verhält sie sich speziell zur Frage der Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, indem sie insbesondere zu den der Ansiedlung des Converters entgegenstehenden planungsrechtlichen Belangen Stellung bezieht. Da die Planungshoheit der Stadt Meerbusch berührt und beeinträchtigt ist, empfehlen Herr Dr. Durinke und die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben gemäß § 36 BauGB zu versagen. Dem trägt der

letzte Halbsatz der Beschlussvorschlag explizit Rechnung.

- Ziffer II.) der Stellungnahme bezieht sich allgemein auf das Behördenbeteiligungsverfahren und führt daher zu den übrigen zu berücksichtigenden fachlichen Belangen aus.
- Ziffer III.) ist der speziellen Maßgabe in der Verfügung des Rhein-Kreises Neuss vom 18.02.2020 geschuldet, wonach um „Ausarbeitung entsprechender Vorschläge“ gebeten wird, **falls** eine Genehmigung des beantragten Vorhabens nur unter Einschränkungen durch Nebenbestimmungen in Betracht kommt. Hierzu ist die Verwaltung insbesondere als Bauaufsichtsbehörde angesprochen und hat daher entsprechende Auflagen und Hinweise vorgeschlagen für den Fall, dass der Rhein-Kreis Neuss das Vorhaben genehmigen sollte, damit die diesbezüglichen städtischen Belange überhaupt berücksichtigt würden.
- Mit Ziffer IV.) und dem zugehörigen vorläufigen fiktiven Gebührenbescheid kommt die Stadt ebenfalls einer Vorgabe aus der Verfügung des Kreises nach. Danach soll sie nämlich berechnen, wie hoch die Verwaltungsgebühren für eine von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit erfasste Baugenehmigung wären (siehe dazu schon oben), wenn die Stadt diese separat und selbständig erteilen würde.

Zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Rhein-Kreis Neuss als federführende und gegenüber der Amprion GmbH die Genehmigung nach außen erteilende Behörde an das Votum der Stadt Meerbusch nicht gebunden ist. Vielmehr kann er – sollte er die Versagung für rechtswidrig erachten – das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 73 Abs. 1 BauO NRW ersetzen.

Die Stellungnahme einschließlich der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens muss dem Rhein-Kreis Neuss – wie oben beschrieben – nun bis spätestens zum 20.04.2020 zugegangen sein.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Anlagen:

Vorbereitete Dringlichkeitsentscheidung
Verfügung des Rhein-Kreises Neuss vom 18.02.2020
Stellungnahme gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss nebst vorläufigem fiktiven Gebührenbescheid